

wohlthätige Zweck in seinem vollen Umfange erreicht werden, so darf die Bedingung zur Ausweisung nicht über die gesetzlich festgestellten Grenzen ausgedehnt werden, da diese Maßregel einen in manchen Fällen zwar nothwendigen, aber allemal harten Zwang mit sich führt, der dann meistens den völligen Ruin und die völlige Verarmung des Ausgestoßenen zur Folge hat. Die neue gesetzliche Anordnung eines solchen Ausweisungsgrundes würde mir um so unzumuthiger und unpolitischer erscheinen, als gerade die Wohlthat des Unterrichts dem Kinde Bildung und Befähigung, also dasjenige gewähren soll, was ihm auf die ganze Zukunft seines Lebens die Mittel zum Erwerb und die Mittel gegen Verarmung versichert, somit aber einem Hauptzwecke des Heimathsgesetzes und einem Hauptzwecke des Staates überhaupt entspricht. Die Behauptung des Abg. Scholze, daß durch den Zwang zu Bezahlung des Schulgeldes mancher lässige Arbeiter zur Arbeit angespornt, und zum guten, gesitteten Familienvater geworden sei, mag in einzelnen Ausnahmefällen wahr und richtig sein; allein das Gegentheil wird dann eintreten, wenn der Erwerb das Bedürfnis nicht mehr zu decken vermag, und dann häufig Fleiß und Anstrengung mit Muthlosigkeit und Schlawheit wechselt. Wenn die Nothwendigkeit, ja der Zwang zu einer Bezahlung in gewisser Hinsicht als günstig und wohlthätig für den moralischen Zustand des Arbeiters geschildert wird, so läßt sich dies von uns, die wir, wie der Abg. Scholze und ich, mehr zu den Wohlhabenden als Armen gehören, wohl leicht sagen; allein etwas anderes ist es mit dem armen Arbeiter, dessen ganzes Capital in seiner Hände Arbeit besteht, von deren Ertrag eine zahlreiche Familie ernährt werden muß; soll dieser bei einem in den jetzigen Handelsverhältnissen nicht leicht über 20 — 30 Groschen ansteigenden Wochenlohn noch drei, vier und mehr Groschen Schulgeld bezahlen, so ist Zerrüttung seines Hausstandes und Verarmung fast unvermeidlich. Wenn die Befürchtung ausgedrückt wurde, daß die Benützung des freien Schulunterrichts gemisbraucht werden könne, so muß ich bemerken, daß es Sache der Behörden ist, nur diejenigen zu berücksichtigen, welche durch Verdienst, Sittlichkeit und Dürftigkeit auf diese Wohlthat einen begründeten Anspruch haben. Nach allem, was im Lauf der Berathung über diesen Gegenstand gesagt worden ist, möchte ich glauben, daß die verehrte Kammer mit der von der Regierung genommenen Ansicht um so mehr sich einverstanden erklären könne, als es sich keineswegs von der Begünstigung eines einseitigen Interesses, sondern von einer Stadt und Land gleichartig treffenden Bestimmung handelt.

Abg. Braun: Auch ich theile ganz und gar die Ansichten, welche so eben ausgesprochen worden sind; auch ich glaube, daß keineswegs die Grundsätze des Deputationsgutachtens in den Principien des Heimathsgesetzes und namentlich in §. 16. begründet seien, da der Begriff „Almosen“ jedenfalls materiellen Gegenständen angehört und keineswegs auf rein geistige Gaben bezogen werden kann. Allein abgesehen davon, so finde ich einen Grund für den Regierungsentwurf auch darin, wenn ich mir die Frage vergegenwärtige, welche Folgen die Bestimmung des Gegentheils haben müsse. Es kommt viel darauf an, ob

eine Anstalt, wie die Schule, in den Augen derjenigen, welche sie besuchen, der Kinder und der Eltern, welche ihre Kinder dahin zu schicken haben, günstig angesehen werde, oder nicht. Gibt die Schule irgend eine Veranlassung, daß die Familie, welche das nothwendige Schulgeld nicht aufzubringen vermag, aus dem Orte ausgewiesen wird, wo sie eine Zeit lang gelebt hat, so wird nicht nur die Familie, die dadurch betroffen wird, gegen das Institut eingenommen, welches die Ausweisung veranlaßt, sondern auch die ganze Umgebung. Das Mitleid tritt ein und die Anstalt, welche nützen soll, wird dann gewiß in den Augen vieler als Zwangsanstalt betrachtet. Deswegen kann ich mich durchaus nicht mit dem Deputationsgutachten einverstanden erklären und ich spreche mich vielmehr für den Regierungsentwurf aus.

Abg. Sachse: Ich bitte mir von der Deputation eine Erläuterung über ihre Ansicht aus, welche sie bei Ablehnung des Vorschlags der Regierung gehabt hat, ob nämlich die Ausweisung dann eintreten soll, wenn ein Armer nach Auspfändung wegen nicht entrichteten Schulgeldes als unvermögend, das Schulgeld zu entrichten, sich zeigt, oder ob er erst dann ausgewiesen werden soll, wenn er um Erlassung des Schulgeldes, also um freien Unterricht bittet?

Referent Abg. Schäffer: Um dem geehrten Abgeordneten zu antworten, glaube ich, daß kein anderer Zeitpunkt zur Ausweisung angenommen werden könne, als der, wenn die Ortsarmencasse wirklich in Anspruch genommen wird, daß die Kinder dieses oder jenes Vaters freien Unterricht erlangen sollen, der Vater mag selbst darum bitten, oder es mag der Fall sein, den der geehrte Abgeordnete sich gedacht hat, daß Seiten der Behörden die Nothwendigkeit eintritt, nach vergeblich versuchter Execution den Kindern freien Unterricht zu gewähren. Also der Moment, wann die Ortsarmencasse eintritt, würde der Augenblick sein, von dem die Deputation sich gedacht hat, daß ein solcher ausgewiesen werde.

Abg. Sachse: Um so bedenklicher halte ich die Ablehnung der §., denn ich glaube, daß das Schulgeld und die Abgaben nach unsern Culturverhältnissen viele Aehnlichkeit haben. Wie die Abgaben in einem in der Cultur gestiegenen Lande höher steigen, so ist auch die Abgabe des Schulgeldes in einem höheren Culturzustande größer und nothwendiger. Die Ausweisung aber an die Möglichkeit der Nichterfüllung des Erfordernisses in Hinsicht des Schulgeldes zu knüpfen, halte ich eben so ungerecht, als wenn man Jemanden aus dem Orte ausweisen wollte, weil er die Abgaben nicht mehr bezahlt. Die Abgaben, um welche er vergeblich erequirt worden ist, müssen von dem Staate übertragen werden, ohne daß es der Einzelne nur merkt, und eben so muß billig das Schulgeld von dem Orte getragen werden, in welchem der Arme sich befindet, welcher es nicht zu entrichten vermag. Die Ablehnung dieser Gesetz-§. würde in der That das uneheliche Leben begünstigen, es würde außerordentlich das liederliche Zusammenleben der verschiedenen Geschlechter befördern und ein Grund zur Unsittlichkeit sein; denn Mancher aus Furcht ausgewiesen zu werden, weil er als Vater